

## **Wirtschaftsförderung Gemeinde Hart bei Graz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. März 2017** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie am Gebiet der politischen Gemeinde Hart bei Graz beschlossen:

### **I. Allgemeine Bedingungen**

Gefördert werden Betriebe mit ortsansässiger Geschäftsleitung in Hart bei Graz unabhängig von ihrer Rechtsform. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuss der Förderung gelangen, wenn dieser Betriebsstätte oder Filiale mindestens ein Mitarbeiter ganztägig und ganzjährig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages zurechenbar ist.

### **II. Fördergegenstand**

Die Förderung zielt auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Gemeindegebiet ab und kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob dies im Zuge einer Neugründung oder einer Betriebserweiterung geschieht.

Die Förderung beträgt 20% der Kommunalsteuer, die pro neu geschaffenem Arbeitsplatz zu entrichten ist. Dabei ist maßgeblich, dass der neue Arbeitsplatz im Beobachtungszeitraum von 02. Jänner bis 31. Dezember des Vorjahres der Antragstellung dauerhaft (Durchrechnungszeitraum: Jänner bis Dezember) neu geschaffen wurde.

Diese Regelung gilt für Vollzeitstellen gleichermaßen wie für Teilzeitstellen.

### **III. Antragstellung**

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Aufstellung über die Anzahl der MitarbeiterInnen nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten zu Beginn des Antragsjahres (Stichtag: 02. Jänner) und zu Beginn des davorliegenden Kalenderjahres (Stichtag: 02. Jänner).
2. Jahreslohnkonto des Vorjahres der Antragstellung von jenen MitarbeiterInnen, die aufgrund der Schaffung neuer Arbeitsplätze ganzjährig aufgenommen wurden.
3. Kommunalsteuererklärung des Vorjahres.

Die Antragstellung muss im Zeitraum 01. April bis 30. November erfolgen und ist jährlich möglich. Die erstmalige Antragstellung ist nach zwei durchgängigen Betriebsjahren (jeweils 02. Jänner bis 31. Dezember) möglich.

#### **IV. Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmalig je Antrag und Kalenderjahr bis spätestens 31. Dezember des Jahres der Antragstellung.

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5 % über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

#### **V. Rechtsanspruch**

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Wirtschaftsförderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese wirtschaftspolitische Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Förderung tritt für den Zeitraum 01. April 2017 bis 30. November 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:  
Jakob Frey, eh.